GEMEINDE FELDKIRCHEN

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Dienstag,14.02.2023
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	20:30 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses Feldkirchen

ANWESENHEITSLISTE

Erste Bürgermeisterin

Unger, Barbara

Mitglieder des Gemeinderates

Amann, Matthias
Anzenberger, Josef
Boyen, Gerhard
Demandt, Matthias, Dr.
Dietl, Rudolf
Erndl, Claudia
Feldmer, Monika
Fischer, Johann
Kerscher, Herbert
Lehner, Josef
Weichselgartner, Jürgen

Schriftführer

Hain, Martin

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Kettl, Franz

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift vom 13.12.2022

2. Vollzug der Baugesetze;
Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der TÖB zur Einbeziehungssatzung WA „Zur Kreisstrasse" der Stadt Geiselhöring

3. Vollzug der Baugesetze;
Stellungnahme zum Antrag auf Baugenehmigung für den Neubau eines Einfamilienhauses als Betriebsleiterwohnung mit Doppelgarage in Gundhöring, Flurnummer 463 der Gemarkung Feldkirchen

4. Vollzug des Denkmalschutzgesetztes;
Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für archäologische Ausgrabungen gemäß Art. 7 BayDSchG für das Grundstück in Gundhöring, Flurnummer 463, Gemarkung Feldkirchen

5. Vollzug der Baugesetze;
Stellungnahme zum Antrag auf Baugenehmigung für den Umnutzung eines Kinderzimmers zu einem Behandlungsraum für Physiotherapie und Heilpraktiker für Physiotherapie in Ziehbrückenweg 17, Mitterharthausen

6. Erlass eines neuen Pauschalsätze-Verzeichnis zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehr

7. Bericht der Vorsitzenden des Schul- und Kinderhausausschusses aus der Sitzung vom 22.11.2022

8. Erlass einer Mehrzweckeinrichtungsbenutzungssatzung

9. Erlass einer Mehrzweckeinrichtungsbenutzungsgebührensatzung

10. ILE Gäuboden; Gründung eines Zweckverbandes zur weiteren Zusammenarbeit oder Fortführung der bisherigen Verfahrensweise

11. Mitteilungen

12. Wünsche und Anträge

Erste Bürgermeisterin Barbara Unger eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Genehmigung der Niederschrift vom 13.12.2022

Die Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 13.12.2022 wurde den Mitgliedern des Gemeinderates mithilfe des automatisierten Ratsinformationsdienstes zur Verfügung gestellt. Der Gemeinderat nimmt somit Kenntnis vom Inhalt der Niederschrift und genehmigt diese vollinhaltlich.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12
GR/20230214/Ö1

2 Vollzug der Baugesetze; Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der TÖB zur Einbeziehungssatzung WA „Zur Kreisstrasse" der Stadt Geiselhöring

Mitteilung:

Der Stadtrat der Stadt Geiselhöring beabsichtigt den Erlass einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB zur Einbeziehung eines derzeit unbebauten und teilweise dem Außenbereich zuzuordnenden Fläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil von Wallkofen.
Der Geltungsbereich umfasst eine Teilfläche von ca. 711 m² der Flur-Nr. 95, Gemarkung Wallkofen, wovon eine Fläche von ca. 275 m² des geplanten Grundstücks im gültigen Flächennutzungsplan bereits als WA ausgewiesen ist. Innerhalb der Baugrenzen auf der Flur-Nr. 95 TF stehen maximal ca. 393 m² für eine Bebauung zur Verfügung. Die Einbeziehung ist mit einer organischen Entwicklung dieses Ortsteils vereinbar und dient der Schaffung von neuem Bau-recht zur Deckung eines geringen örtlichen Bedarfs (ein Einfamilienhaus).

Die Gemeinde Feldkirchen wurde als Träger öffentlicher Belange per E-Mail am 23.01.2023 von der Stadt Geiselhöring aufgefordert, bis zum 06.03.2023 bzgl. dem o. g. Bebauungsplan gem. § 4 Abs. 2 BauGB eine Stellungnahme abzugeben.
Die Gemeindeverwaltung hat als laufende Angelegenheit erklärt, keine Einwände geltend zu machen.

Nachdem die Belange der Gemeinde Feldkirchen nicht berührt werden, teilte die Gemeindeverwaltung am 25.01.2023 der Stadt Geiselhöring mit, dass gegen die Einbeziehungssatzung „Zur Kreisstrasse" keine Einwände bestehen.

Zur Kenntnis genommen Anwesend 12

3 Vollzug der Baugesetze; Stellungnahme zum Antrag auf Baugenehmigung für den Neubau eines Einfamilienhauses als Betriebsleiterwohnung mit Doppelgarage in Gundhöring, Flurnummer 463 der Gemarkung Feldkirchen

Sachverhalt:

Am 15.12.2022 wurde die Gemeindeverwaltung Feldkirchen über den Antrag auf Baugenehmigung für den Neubau eines Einfamilienhauses als Betriebsleiterwohnung mit Doppelgarage in Gundhöring, Flurnummer 463 der Gemarkung Feldkirchen informiert und um Stellungnahme nach § 36 BauGB gebeten.

Das geplante Bauvorhaben liegt im Außenbereich und ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegiert, da

- öffentliche Belange nicht entgegenstehen,
- eine ausreichende Erschließung gesichert ist und
- es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Beschluss:

Mit der Errichtung eines Einfamilienhauses als Betriebsleiterwohnung mit Doppelgarage in Gundhöring, Flurnummer 463 der Gemarkung Feldkirchen, besteht Einverständnis.

Das erforderliche gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB und Art. 64 Abs. 1 BayBO wird hiermit erteilt.

Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 1
GR/20230214/Ö3

4 Vollzug des Denkmalschutzgesetztes; Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für archäologische Ausgrabungen gemäß Art. 7 BayDSchG für das Grundstück in Gundhöring, Flurnummer 463, Gemarkung Feldkirchen

Sachverhalt:

Am 22.12.2022 wurde die Gemeindeverwaltung Feldkirchen über den Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für archäologische Grabungen nach Art. 7 BayDSchG in Gundhöring auf dem Grundstück FlNr. 463, Gmkg. Feldkirchen informiert und um Stellungnahme gebeten. Hintergrund der Beantragung ist das geplante Bauvorhaben „Errichtung eines Einfamilienhauses als Betriebsleiterwohnung mit Doppelgarage in Gundhöring, Flurnummer 463 der Gemarkung Feldkirchen".

In unmittelbarer Nähe zum beabsichtigen Bauvorhaben befinden sich:

- **Bodendenkmal D-2-7141-0405**
  „Untertägige mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde und Funde im Bereich der Kath. Filialkirche St. Andreas in Gundhöring".

- **Baudenkmal D-2-78-121-3**
  „Gundhöring 8. Kath. Filialkirche St. Andreas, Chor im Kern romanisch, Langhaus und Turm spätgotisch, barockisiert; mit Ausstattung".

© Daten:Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayDSchG Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Wegen der bekannten Bodendenkmäler am angrenzenden Grundstück FlNr. 464, Gmkg. Feldkirchen sind weitere Bodendenkmäler im Bereich des geplanten Bauvorhabens zu vermuten.

Beschluss:

Das erforderliche gemeindliche Einvernehmen gem. Art. 15 BayDSchG wird im Rahmen des Art. 73 Absatz 4 BayBO erteilt.

Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 1
GR/20230214/Ö4

5 Vollzug der Baugesetze; Stellungnahme zum Antrag auf Baugenehmigung für den Umnutzung eines Kinderzimmers zu einem Behandlungsraum für Physiotherapie und Heilpraktiker für Physiotherapie in Ziehbrückenweg 17, Mitterharthausen

Sachverhalt:

Am 21.12.2022 wurde die Gemeindeverwaltung Feldkirchen über den Antrag auf Baugenehmigung für die Umnutzung eines Kinderzimmers zu einem Behandlungsraum für Physiotherapie und Heilpraktiker für Physiotherapie in Mitterharthausen, Ziehbrückenweg 17, Flurnummer 471 der Gemarkung Mitterharthausen informiert und um Stellungnahme nach § 36 BauGB gebeten.

Da sich das Grundstück in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil ohne qualifizierten oder einfachen Bebauungsplan befindet, ist für die planungsrechtliche Beurteilung des Vorhabens ausschließlich § 34 BauGB maßgebend.
Nach § 34 BauGB sind Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Art der baulichen Nutzung:
Im Flächennutzungsplan ist die Fläche nach der allgemeinen Art der baulichen Nutzung (Baufläche) gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauNVO als gemischte Baufläche (M) dargestellt. Im Bauantrag wird angegeben, dass das Kinderzimmer zu einem Behandlungsraum für Physiotherapie und Heilpraktiker umgenutzt werden soll. Nach § 13 BauNVO sind Berufsausübungen freiberuflicher Tätigkeiten wie Physiotherapie und Heilpraktiker im Dorfgebiet neben Räumen auch in eigenen Gebäuden zulässig.

Die übrigen Tatbestandsmerkmale wie das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubare Grundstücksfläche, die Bauweise sowie die gesicherte Erschließung sind unproblematisch.

Die geplante Nutzungsänderung ist somit planungsrechtlich zulässig.

Beschluss:

Mit der Umnutzung eines Kinderzimmers zu einem Behandlungsraum für Physiotherapie und Heilpraktiker für Physiotherapie in Mitterharthausen, Ziehbrückenweg 17, Flurnummer 471 der Gemarkung Mitterharthausen, besteht Einverständnis.

Das erforderliche gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB und Art. 64 Abs. 1 BayBO wird hiermit erteilt.

Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 1
GR/20230214/Ö5

6 Erlass eines neuen Pauschalsätze-Verzeichnis zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehr

Sachverhalt:

Ende 2022 wurde eine neue Wärmebildkamera für die Gemeinde Feuerwehr Feldkirchen als Ersatz beschafft. Auf Grund der Neuanschaffung ändern sich die Arbeitsstundenkosten für Feuerwehreinsätze mit der Wärmebildkamera und somit auch das Pauschalsätze-Verzeichnisses für die Kostenberechnung.

Die Verwaltung hat die neue Kalkulation ausgearbeitet.
Diese liegt zur Beschlussfassung vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt das neue Pauschalsätze-Verzeichnis zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehr in der Fassung vom 22.12.2020.
Es tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12
GR/20230214/Ö6

7 Bericht der Vorsitzenden des Schul- und Kinderhausausschusses aus der Sitzung vom 22.11.2022

Mitteilung:

Frau Erndl berichtet aus der letzten Sitzung des Schul- und Kinderhausausschusses. Auf die beiliegenden Präsentationen wird insoweit verwiesen.

Zur Kenntnis genommen Anwesend 12

8 Erlass einer Mehrzweckeinrichtungsbenutzungssatzung

Sachverhalt:

Aufgrund der Empfehlung des Sport- und Vereinsausschusses beschloss der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.12.2022 (GR/20221213/Ö12), in der Mehrzweckeinrichtungsbenutzungssatzung und der Mehrzweckeinrichtungsbenutzungsgebührensatzung folgende Regelungen aufzunehmen:

Abgerechnet werden gebuchte Zeiten, egal ob der Mieter die Einrichtung genutzt hat oder nicht. Wird die Einrichtung 4 Wochen am Stück nicht genutzt, steht beiden Parteien ein fristloses Sonderkündigungsrecht zu. Die Miete für den Bürgersaal wird auf 5 Euro je Stunde reduziert.

Aus rechtssicherheitsgründen wird empfohlen, beide Satzungen neu zu erlassen. Dem Tagesordnungspunkt liegt ein entsprechender Satzungsentwurf vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den vorgelegten Entwurf der Mehrzweckeinrichtungsbenutzungssatzung als Satzung. Diese tritt zum 01.03.2023 in Kraft.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12
GR/20230214/Ö8

9 Erlass einer Mehrzweckeinrichtungsbenutzungsgebührensatzung

Sachverhalt:

Aufgrund der Empfehlung des Sport- und Vereinsausschusses beschloss der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.12.2022 (GR/20221213/Ö12), in der Mehrzweckeinrichtungsbenutzungssatzung und der Mehrzweckeinrichtungsbenutzungsgebührensatzung folgende Regelungen aufzunehmen:

Abgerechnet werden gebuchte Zeiten, egal ob der Mieter die Einrichtung genutzt hat oder nicht Wird die Einrichtung 4 Wochen am Stück nicht genutzt, steht beiden Parteien ein fristloses Sonderkündigungsrecht zu. Die Miete für den Bürgersaal wird auf 5 Euro je Stunde reduziert.

Aus rechtssicherheitsgründen wird empfohlen, beide Satzungen neu zu erlassen. Dem Tagesordnungspunkt liegt ein entsprechender Satzungsentwurf vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den vorgelegten Entwurf der Mehrzweckeinrichtungsbenutzungsgebührensatzung als Satzung. Diese tritt zum 01.03.2023 in Kraft.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12
GR/20230214/Ö9

10 ILE Gäuboden; Gründung eines Zweckverbandes zur weiteren Zusammenarbeit oder Fortführung der bisherigen Verfahrensweise

Sachverhalt:

Im März 2012 haben sich die Gemeinden Aiterhofen, Feldkirchen, Irlbach, Leiblfing, Oberschneiding, Salching und Straßkirchen zur ILE Gäuboden in Form einer besonderen Arbeitsgemeinschaft nach Art. 5 KommZG zusammengeschlossen. Ziel der Arbeitsgemeinschaft war bestimmte Aufgaben zu zentralisieren. Folgende Aufgabenfelder wurden festgelegt:
Standesamt – VG Aiterhofen
Bauhoforganisation und verkehrssicherheitsrechtliche Kontrollaufgaben – Gemeinde Leiblfing
Rentenangelegenheiten – Gemeinde Oberschneiding
Personalverwaltung – Gemeinde Straßkirchen
Diese Ausgabenfelder werden im Folgenden als „Harte Aufgaben" bezeichnet.
Des Weiteren wurde seit Gründung der ILE Gäuboden ein Konzept zur Integrierten Ländlichen Entwicklung (ILEK) mit verschiedenen Handlungsfeldern erarbeitet. Diese Handlungsfelder wurden im Jahr 2021 neu formuliert und an Verantwortliche zugewiesen. Diese Handlungsfelder werden im Folgenden als „Weiche Aufgaben" bezeichnet.
Die bestehende Arbeitsgemeinschaft stellt eine formlose Zusammenarbeit ohne eigenen Rechtscharakter dar. Die Organisation und Weiterentwicklung der ILE Gäuboden obliegt derzeit dem jährlich wechselnden Vorsitzenden und dessen Verwaltung. Gerade in den Verwaltungen kommt es hier vermehrt zu zusätzlichen Belastungen welche die Umsetzung der weichen Aufgaben verzögert bzw. diese teilweise nicht abgearbeitet werden können. Zur Unterstützung der Umsetzung der weichen Aufgaben hat die ILE Gäuboden im Jahr 2021 eine externe Umsetzungsbegleitung für zunächst 2 Jahre beauftragt. Kosten ca. 143.406,90 € welche mit 75 % (107.500.-) vom ALE gefördert werden.
Um die festgelegten Handlungsfelder künftig rechtssicher abwickeln zu können (Finanzierung, Vergaben, Vertragsabschlüsse usw.) ist die Findung einer entsprechenden Rechtsform zu empfehlen. Folgende Rechtsformen wären grundsätzlich denkbar:
Eingetragener Verein, Kommunalunternehmen oder Zweckverband.
Für die ILE Gäuboden scheint hier die Rechtsform des Zweckverbandes als am sinnvollsten. Eine entsprechende Satzung hierzu wurde von den Geschäftsstelleiter der ILE ausgearbeitet. In der Beteiligtenversammlung am 27.09.2022 wurde mit 6 Ja – und 1 Nein-Stimme die Gründung eines Zweckverbandes ILE Gäuboden beschlossen.
Die ausgearbeitete Satzung wurde im Vorfeld der Beteiligtenversammlung vom 09.12.2022 den Bürgermeistern entsprechend vorgelegt. In der Beteiligtenversammlung einigte man sich darauf, dass die vorgelegte Satzung nach Einarbeitung von 2 Änderungswünschen den jeweiligen Gemeinderatsgremien zur Beschlussfassung vorgelegt wird.
In den Gemeinderatsgremien ist darüber hinaus die Beibehaltung der bisherigen ILE-Zusammenarbeit als Alternative zum Zweckverband zu behandeln.
Weiterhin ist den Gemeinderatsgremien darzulegen, dass bei Einstellung von eigenem Personal für den Zweckverband die Gemeinde Feldkirchen mit Wirkung zum 01.01.2024 aus dem Zweckverband und somit aus der ILE Gäuboden ausscheiden würde.

Beschluss:

Der Gemeinderat nahm den Sachverhalt sowie die vorgelegte Satzung zur Gründung eins Zweckverbandes ILE Gäuboden ausreichend zur Kenntnis. Der Gemeinderat nahm weiterhin zur Kenntnis, dass bei Ein-stellung von eigenem Personal für den Zweckverband die Gemeinde Feldkirchen mit Wirkung zum 01.01.2024 aus dem Zweckverband und somit aus der ILE Gäuboden ausscheidet. Bei genauerer Prüfung des Satzungsentwurfes wurden jedoch rechtliche, insbesondere steuerrechtliche Mängel festgestellt, so dass der Satzungsentwurf nicht gebilligt werden kann.
Der Gemeinderat ist grundsätzlich bereit, die ILE-Gäuboden in einen Zweckverband zu überführen. Jedoch muss der Entwurf und die Ausstiegsklausel vorab nochmal rechtlich und auch steuerlich geprüft werden.

Mehrheitlich beschlossen Ja 10 Nein 2 Anwesend 12
GR/20230214/Ö10

11 Mitteilungen

Die Erste Bürgermeisterin teilt dem Gemeinderat mit, dass...

- sie zu dem erschienenen Zeitungsartikel „Kommunen lassen Fördergelder liegen" Stellung nehmen möchte.
- mit Schreiben vom 08.02.2023 die O2 Telefonica mitgeteilt hat, am Sendestandort Neufang eine Mobilfunksendeanlage in Betrieb zu nehmen.
- die Förderung für das Schulbauvorhaben derzeit in den letzten Zügen liegt.
- im Baugebiet WA Opperkofen eine bisher nicht bekannte Drainage zum Vorschein kam.
- hinsichtlich der Abwasserableitung über Bundeswehrkanäle nach Geltolfing Sondierungsgespräche stattfanden. Aufgrund des komplexen Sachverhalts wird die Ausarbeitung sich hinziehen.

Zur Kenntnis genommen Anwesend 12

12 Wünsche und Anträge

Ein Mitglied des Gemeinderates erkundigt sich nach der künftigen Vorgehensweise bei der Entfernung von Biberdämmen.

Ein Mitglied des Gemeinderates erkundigt sich nach der Abrechnung der Nachzahlung mit der BIMA bezüglich des Baugebietes Winkelbreite.

Ein Mitglied des Gemeinderates teilt mit, dass in der Straße „An den Gärten" das Lichtraumprofil gefährdet erscheint.

Zur Kenntnis genommen Anwesend 12

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erste Bürgermeisterin Barbara Unger um 20:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Barbara Unger
Barbara Unger
Erste Bürgermeisterin

Martin Hain
Schriftführung